



I. Aus der Presse

Google rüstet für den „Patentkrieg“

Bislang hatte sich Google bei Patentstreitsachen eher zurückgehalten, was sich insbesondere in den relativ geringen Anmeldezahlen widerspiegelte. Demnach ist der Suchmaschinenbetreiber nicht in den Top 50 der US-Anmelder vertreten. Sein Hauptkonkurrent Apple steht hingegen auf Platz 46. Inzwischen hat der Internetkonzern jedoch kräftig aufgerüstet, insbesondere durch den Kauf von Motorola. Im Vordergrund dieser Übernahme standen nämlich nicht das Unternehmen selbst, deren Produkte oder deren Marktanteile, sondern die 17.000 Schutzrechte des schwächelnden Handyherstellers. Google waren diese Schutzrechte fast 13 Milliarden Dollar wert.

In naher Zukunft wird demnach nicht mit einem Waffenstillstand zu rechnen sein. Stattdessen bilden die bislang bekannt gewordenen Streitigkeiten nur den Anfang eines wohl langjährigen Patentkrieges zwischen den beiden Giganten Google und Apple.

(Süddeutsche Zeitung Nr. 225 HF 3, Donnerstag 29. September 2011)

Nachholbedarf für Indiens Berufungsgericht für geistiges Eigentum

Mit einer Reihe von Patentannullierungen hat das Intellectual Property Appellate Board (IPAB) in Indien auf sich aufmerksam gemacht. Die Annullierung von zwölf Patenten betrifft zentrale Bauteile von Windkraftanlagen der Firma Enercon und hat diese Firma der Rechte an ihrer Kerntechnologie in Indien beraubt. Bemerkenswert an diesem Fall ist zudem, dass die Annullierungen vom bisherigen Joint-Venture-Partner Enercon India Limited (EIL) angestrebt wurden und damit den Höhepunkt einer seit Jahren geführten Auseinandersetzung zwischen Mutterfirma und dem indischen Joint Venture darstellen.

Die betroffenen zwölf Patente hatten lt. Firmenangaben diverse internationale Verfahren überstanden, was das IPAB jedoch nicht beeindruckte. Vielmehr wurde einem solchen Einwand in den Urteiltstexten zu den Enercon Patenten entgegengetreten, indem Entscheidungen anderer Länder als „nicht relevant“ bezeichnet wurden, da „die Prüfung auf Offensichtlichkeit und Neuheit in Indien anders verläuft als in den USA oder beim Europäischen Patentamt“. Auch ein Sprecher des Europäischen Patentamts bestätigt, dass sich zwischen Indien und westlichen Firmen immer wieder tiefgreifende Unterschiede zeigen, wie geltendes Recht gehandhabt wird.

Dass nationale Interessen bei der Rechtsfindung grundsätzlich eine Rolle spielen, legen Aussagen nahe, die das IBAP an anderer Stelle macht. So seien die patentierten Enercon-Technologien „sehr wichtig für die Gesellschaft“, da „alternative Wege der Energieerzeugung dringend gesucht werden müssten“. Die Patentbeamten seien auch „Hüter der gesellschaftlichen Interessen“, die eine „angemessene Balance zwischen den Interessen des Erfinders und den Interessen der Öffentlichkeit finden“ sollten.



CANZLER & BERGMEIER

EUROPEAN PATENT ATTORNEYS
EUROPEAN DESIGN ATTORNEYS
EUROPEAN TRADEMARK ATTORNEYS
PATENTANWÄLTE

Auch die Einrichtung des IPAB selbst steht in der Kritik, insbesondere die Besetzungspraxis der Gremien, die über Annullierungsklagen befinden und aus einem juristischen sowie einem technischen Experten bestehen. Im Fall Enercon ist es die Besetzung von Shri S. Chandrasekaran als technischem Experten, die merkwürdig erscheint, da dieser bis kurz vor seiner Pensionierung als Chefkontrolleur im indischen Patentamt tätig war und in dieser Funktion genau die Patente offiziell erteilt hat, die er nun als Jurymitglied des IPAB am Abschluss seiner beruflichen Laufbahn als „in der Branche wohl bekannt“ und somit nicht schützenswert beurteilt hat.

Gegen die Besetzungspraxis der juristischen Experten des IPAB im Allgemeinen richtet sich die Verfassungsklage des Patentrechtsexperten Shamnad Basheer beim Obersten Gerichtshof in Chennai, mit der er die nötige „juristische Unabhängigkeit und Qualifikation“ von juristischen Institutionen anmahnt und hofft, dadurch künftige Fälle vor einem „verfassungsmäßigeren und kompetenteren Forum“ behandelt zu sehen.

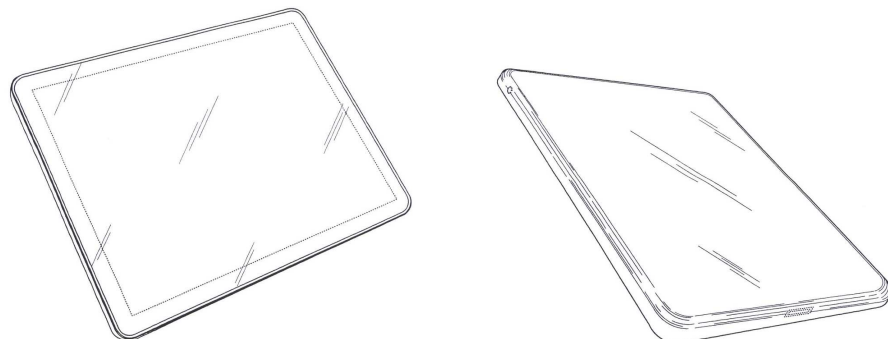
Die Politik hat sich inzwischen eingeschaltet. Während sich das Bundeswirtschaftsministerium in Gesprächen mit Delhi um eine Lösung für Enercon bemüht, versucht der amerikanische Wirtschaftsminister ein faires Verfahren für den US-Pharmakonzern Gilead zu erreichen, dem – wie auch anderen Pharmafirmen – Patente aberkannt wurden, ohne dass die indischen Institutionen zu verheimlichen versuchten, dass dies im öffentlichen Interesse eines Milliardenvolkes geschehen ist.

(neue energie 03/2011)

II. Aktuelles

Apple vs. Samsung – „einfache“ Designs wirkungsvoll geschützt

Das iPad von Apple hat für einen Laien wohl eher keine auffälligen Designmerkmale. Vielmehr ist es sehr schlicht gehalten mit klaren Linien. Fälschlicherweise würden wohl deshalb viele davon ausgehen, dass für ein solch „einfaches“ Design wohl eher kein wirksamer Rechtsschutz erlangt werden kann. Apple hat jedoch eindrucksvoll gezeigt, dass dies sehr wohl möglich ist, indem es das iPad als Gemeinschaftsgeschmacksmuster schützen ließ. So wurde am 24.05.2004 folgendes Muster beim HABM ins Register eingetragen.



Ein Geschmacksmuster ist nur schutzfähig, wenn es neu ist und Eigenart aufweist, wobei diese Voraussetzungen bei der Eintragung nicht überprüft werden, sondern erst im Streitfall und auch nur dann, wenn es der Gegner beanstandet. Dass ein derartiges ungeprüftes Schutzrecht aber eine sehr wirkungsvolle Waffe darstellt, zeigt der Geschmacksmuster-Streitfall zwischen Apple und Samsung,



CANZLER & BERGMEIER

EUROPEAN PATENT ATTORNEYS
EUROPEAN DESIGN ATTORNEYS
EUROPEAN TRADEMARK ATTORNEYS
PATENTANWÄLTE

wonach Apple aus dem vorgenannten Geschmacksmuster eine einstweilige Verfügung gegen das im Folgenden abgebildete Galaxy Tab 10.1 erwirkt hat.



Der Widerspruch der Firma Samsung gegen diese einstweilige Verfügung vom 09.08.2011 blieb erfolglos. Demnach darf Samsung das Galaxy Tab 10.1 in der gesamten EU nicht verkaufen und muss bei Missachtung 250.000,- Euro zahlen. Dieses Urteil ist jedoch – abgesehen von der Berufung – noch nicht endgültig. Es wird noch ein Hauptverfahren geben, in dem ausführlich die Rechtsbeständigkeit sowie die Verletzung des Geschmacksmusters überprüft werden wird. Nichtsdestotrotz wurde Samsung zweifelsohne bereits jetzt ein schmerzlicher Schlag aufgrund des beträchtlichen Absatzverlustes versetzt.

Dieses Praxisbeispiel zeigt, dass selbst „einfache“ Designs schützenswert sind, da es nicht um die gestalterische Höhe geht, sondern in erster Linie darum, die gesetzlichen Schranken hinsichtlich Neuheit und Eigenart zu überwinden, um somit einen wirkungsvollen Produktschutz erwirken zu können.

III. Tipps

Zwölfmonatige Neuheitsschonfrist bei Designschutz

Anmelder genießen für ihre neu entwickelten Designs, die mittels Geschmacksmuster geschützt werden können, eine sogenannte zwölfmonatige Neuheitsschonfrist. Demnach bleiben Offenbarungen, die bis zwölf Monate vor dem Anmeldetag erfolgten, im Hinblick auf die beiden schutzbegründenden Erfordernisse der Neuheit und der Eigenart unberücksichtigt. Dies gilt jedoch nur für Offenbarungen, die durch den Entwerfer selbst oder durch Personen erfolgt sind, die mit dem Entwerfer in Verbindung stehen, also beispielsweise seinem Rechtsnachfolger oder Kooperationspartner.

Veröffentlicht jedoch innerhalb dieser Neuheitsschonfrist ein fremder Dritter ein Design, das denselben Gesamteindruck hervorruft, so steht dieses dem eingetragenen Geschmacksmuster neuheitsschädlich entgegen.

So ist es einem Unternehmen ergangen, das am 14. April 2005 ein Geschmacksmuster für eine an einem Halsband befestigte Analoguhr angemeldet hatte. Innerhalb der zwölfmonatigen Neuheits-

schonfrist hatte jedoch ein chinesischer Importeur zuvor zweihundert Stück eines im Wesentlichen identischen Modells ins Inland importiert. Da diese, mittels Versandrechnungen und Herkunftszertifikaten bewiesene, Offenbarung nicht auf die Schutzrechtsinhaber zurückging und auch keine missbräuchliche Handlung des chinesischen Importeurs nachgewiesen werden konnte, war das eingetragene Geschmacksmuster nicht rechtsbeständig und wurde mangels Neuheit nichtig erklärt.

Wie dieser Fall zeigt, sollten sich Anmelder demnach nicht auf die zwölfmonatige Neuheitsschonfrist verlassen, sondern vielmehr so früh wie möglich ein neues Produktdesign zur Anmeldung bringen. Selbst wenn der Entwerfer das Muster zuerst der Öffentlichkeit vorstellt und ein Dritter mit dem Muster dann später auftritt, kann dies die Neuheit einer späteren Anmeldung zerstören, wenn nicht eine Missbräuchlichkeit dieser Offenbarungshandlung des Dritten bewiesen werden kann, was sich in der Praxis oftmals als sehr schwierig erweist.

IV. In eigener Sache

Rolf Canzler verstorben

Rolf Canzler starb am 19.10.2011, nur kurze Zeit nach Beendigung seiner beruflichen Tätigkeit als Patentanwalt.

Im Jahre 1996 war Rolf Canzler Gründungsmitglied unserer Kanzlei. Zuvor hatte er jahrzehntelang die Patentabteilung des führenden Ingolstädter Textilmaschinenbau-Unternehmens Schubert & Salzer Maschinenfabrik AG geleitet. Durch eine konsequente vorausschauende Patentstrategie gelang es ihm, den technologischen Vorsprung der Firma gegenüber der weltweit aufkommenden Konkurrenz abzusichern. Die meisten – mit großem Engagement geführten – gerichtlichen Verletzungsverfahren im In- und Ausland konnte er erfolgreich beenden. Aus der hierbei gesammelten, immensen Prozess-erfahrung konnten die Mitarbeiter der Kanzlei viel lernen.

Rolf Canzler hat in seiner über 50-jährigen aktiven Anwaltstätigkeit bis zuletzt mit unermüdlichem Einsatz für die Anliegen seiner Mandanten gekämpft. Von ihm vertretene Fälle schrieben Rechtsgeschichte und gingen in die Kommentarliteratur ein. Sein Gespür, seine Überzeugungskraft und seine Hartnäckigkeit werden uns Vorbild bleiben.

- Bitte schicken Sie den Newsletter **auch an:** _____

- Bitte schicken Sie mir den Newsletter künftig **per E-mail / Post**
- Bitte schicken Sie mir **keinen weiteren Newsletter**

Meine Kontaktdaten: _____

Bitte teilen Sie uns Ihren Wunsch per Fax (0841 - 8 86 89 10) oder E-mail (info@cb-patent.com) mit.

Der vorliegende Newsletter informiert regelmäßig über Themen des Gewerblichen Rechtsschutzes und soll auf Chancen und Risiken des Gewerblichen Rechtsschutzes hinweisen. Es ist keineswegs Ziel des Newsletters Fachleuten Wissen zu vermitteln. Vielmehr soll Personen, wie Geschäftsführern, Abteilungsleitern oder Ingenieuren Grundlagenwissen vermittelt werden, so dass sie ihre Entscheidungen auf einer fundierten Basis treffen können. Es handelt sich hierbei keinesfalls um Rechtsberatung. Verbindliche Rechtsauskünfte können nur schriftlich und auf den Einzelfall bezogen erteilt werden. Bei Fragen zum Gewerblichen Rechtsschutz wenden Sie sich bitte an einen Patentanwalt.